

1870 zu wünschen wären. Es wird auf diese Mängel unserer Gesetzgebung, über welche man sich freilich nicht wundern kann, wenn man die im Reichstage sich breit machenden Ansichten seiner Zeit verfolgt hat, in den Anmerkungen aufmerksam gemacht werden. Die Gesetzhoheit mit Dampf, erzeugt aus dem Brande der Leidenschaften, kann keine wohlthuernde, dauernde Rechtsordnung hervorbringen. War man doch nicht einmal fähig, die in den bisherigen deutschen, sowie in den ausländischen Gesetzgebungen bereits vorhandene Verbindung zwischen den Werken der Schrift und der Kunst zu begreifen: man mußte sie auseinander reißen, um zwei Gesetze zu haben, welche sechs Jahre auseinander liegen!

Schon der 1. Art. des italienischen Gesetzes ist erschöpfender in seiner Bezeichnung des Inhaltes des Urheberrechts, welches er auf Veröffentlichung,ervielfältigung und Verkauf ausdehnt, während §. 1. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 sich auf dieervielfältigung; Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 §. 1. auf die Nachbildung beschränkt, und dadurch z. B. keinen logischen Grund für das Recht, Aufführungen zu verbieten, in sich enthält. Die Wichtigkeit der Unterscheidung geht aus Art. 2. und 3. hervor. Während in den Gesetzen Deutschlands, Frankreichs und Englands alle Verletzungen des Urheberrechts unter den Begriff „Nachdruck“ zusammengepreßt werden, kann das italienische Gesetz weit logischer die Verletzungen in solche, welche gegen das Veröffentlichungsrecht, und solche, welche gegen daservielfältigungsrecht gerichtet sind, trennen (Art. 29—38.). Natürlich wäre, trotz des nicht zu leugnenden Ineinandergreifens und oft Ineinanderübergehens der einzelnen Bestandtheile eine weit klarere Darstellung erreicht worden, wenn man erkannt hätte, daß das Urheberrecht in sich enthält: 1) die Urheberschaft, die in keinem Gesetz erwähnt wird; 2) die Veröffentlichung; 3) Nachbildung; 4)ervielfältigung; 5) Verbreitung (Vertrieb); 6) die Uebersetzung (nur nach neuer Gesetzgebung); 7) Uebertragung und Vererbung (Punkt 2—6.). Die schon erwähnte Ausführlichkeit, mit welcher das italienische Gesetz die theatralischen und musikalischen Aufführungen und öffentlichen Darstellungen behandelt, beweist, welche Wichtigkeit für das Volksleben in Italien die öffentlichen Aufführungen haben. Nicht nur die Urheber werden in ihren Rechten geschützt, sondern namentlich auch das Publicum in seinen Ansprüchen auf die für dasselbe bestimmten Geisteswerke.

Wie groß die Umständlichkeit der Formalitäten in dem italienischen Gesetze ist, lehrt Cap. III. des Gesetzes, welches vollständig unnöthig gewesen, wenn man sich zu der einzig richtigen Ueberzeugung hätte aufschwingen können, daß das Urheberrecht ein aus der Persönlichkeit des Menschen entspringendes Naturrecht sei. Etwas Ueberflüssigeres, als die Bestimmungen des Art. 27. kann es gar nicht geben. Wie klug sind im R.-G. solche Formalitäten vereinfacht (§. 39—42.), und gerade in der Beschränkung solcher Formalitäten auf einzelne Fälle ganz positiver Bestimmungen, nämlich beim Verbot von Uebersetzungen und bei anonymen und pseudonymen Werken, liegt der beste Beweis, daß das Urheberrecht ein natürliches, persönliches Recht des Menschen ist, welches außer aus Gründen, aus denen überhaupt das natürliche Recht des Einzelnen im staatlichen Zusammenleben zu Gunsten der Allgemeinheit sich normiren lassen muß, nur Willkür ohne Rechtsinn beschränken kann.

Die Bekanntmachungen der Depositionen und Erklärungen über die Geisteswerke, an denen die Urheber ihre Rechte sich vorbehalten wollen, ruhen auf der so grundfalschen, zur Zeit des ungebundenen Nachdrucks herrschenden Idee, als seien die Geisteserzeugnisse ein Gemeingut der menschlichen Gesellschaft, und das Recht, auf einen Zeitraum die Ausschließung des Publicums vom Mitgenuß an den Früchten der Geisteswerke verlangen zu dürfen, ein dem Urheber aus Erbarmen zugeworfener Hungerbissen.

Für die Vergleichung zwischen den Gesetzen vom 11. Juni 1870, 9. 10. Januar 1876 und den einzelnen Bestimmungen des italienischen Gesetzes muß bemerkt werden, daß diejenigen Paragraphen, welche laut R.-G. vom 11. Juni 1870 §§. 43., 45., 52., R.-G. vom 9. Januar 1876 §. 16. und R.-G. vom 10. Januar 1876 §. 9. aus den Bestimmungen des R.-G. vom 11. Juni 1870 in dieselben herüberzunehmen sind, nur einmal nach Inhalt letztgenannten Gesetzes als Parallelstellen citirt sind.

Dem italienischen Gesetze von 1865 ist unter dem 13. Februar 1867 das zur Ausführung desselben verheißene königliche Decret mit einem ausführlichen Reglement in 31 Artikeln gefolgt. Dasselbe hier ausführlich abdruckend, erschien nicht nothwendig, da diese Specialitäten vom Auslande aus zu schwierig zu beobachten sind. Jeder, wer davon Gebrauch machen will, muß sich an eine Vermittelung an Ort und Stelle wenden. Da wo es erforderlich schien, sind die betreffenden Bestimmungen citirt worden. Im Uebrigen ist auf den internationalen Schutzvertrag mit Italien vom 12. Mai 1869 (Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1869. Nr. 164, S. 2261) zu verweisen, welcher die Angehörigen des Deutschen Reiches genügend in den zu beobachtenden Formalitäten unterrichtet, welche für sie zur Erlangung des Schutzes des italienischen Gesetzes nothwendig sind.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsgrundsätze des Reichs-Oberhandelsgerichts. *)

Gegenstand des Urheberrechts sind nach §. 1. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 „Schriftwerke“. Hierunter begreift das Gesetz nur solche Schriften, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen. Die Beschaffenheit aber der geistigen Thätigkeit, deren Erzeugniß das Werk bildet, ist gleichgültig für den Begriff des Schriftwerkes. Insbesondere ist es unerheblich, ob das Werk nach einem von dem Urheber herrührenden neuen Plan oder nach dem Vorbild älterer Werke entworfen und ob der Inhalt desselben eine neue Schöpfung des Urhebers oder aus andern Quellen entlehnt ist. So ist z. B. Adresskalendern, Wohnungsanzeigern und überhaupt solchen Büchern, welche aus allgemein zugänglichen Quellen schöpfen, das gewonnene Material jedoch nicht rein mechanisch, sondern unter Sichtung und Bearbeitung wiedergeben, der Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck nicht zu versagen.

Miscellen.

Zur Nachahmung. — Gegenüber den häufigen und in den meisten Fällen berechtigten Beschwerden, daß Verlags-handlungen auch in Städten, wo mehrere für ihren Verlag thätige Sortimenten vorhanden, den directen Verkehr mit dem Publicum suchen und ausbeuten, verdient folgender Vorgang eine rühmende Erwähnung: An die Firma Schmidt & Spring in Stuttgart wurde kürzlich von privater Seite die Anfrage gerichtet, wie dieselbe die sämtlichen Jahrgänge des Jugendfreundes in 8—10 Exemplaren für Volks- und Schul-Bibliotheken liefern würde. Trotz des namhaften Objectes und der Aussicht, daß nur wesentlich billigere Bezugsbedingungen das Geschäft ermöglichen, sandte die genannte Firma einer befreundeten Sortimentshandlung, die an dem Platze mit gutem Erfolge für ihren Verlag thätig ist, den Brief zur Erledigung und stellte, da factisch die Mittel für die Anschaffung beschränkt sind, derartige Bedingungen, daß das Geschäft zu Stande gekommen ist und der Sortimenter seine gute Rechnung dabei gefunden hat.

D.

*) Aus der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ mit gefälliger Erlaubniß der Verlags-handlung abgedruckt.